

**Die Stadt Falkenstein/Vogtl. als erfüllende Gemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft macht für die Gemeinde Grünbach
Folgendes bekannt:**

**Bekanntmachung der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Grünbach
und zum Ortschaftsrat Muldenberg am 9. Juni 2024**

1. Am 9. Juni 2024 findet die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Grünbach und zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Muldenberg der Gemeinde Grünbach statt.

Zu wählen sind:

	Anzahl der zu wählenden Räte	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat Grünbach	10	15	20
Ortschaftsrat Muldenberg	4	6	10

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **4. April 2024, bis 18.00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu den allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich einzureichen.

Anschrift:

Stadtverwaltung Falkenstein/Vogtl., Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses, Zimmer 2.OG-07, Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein/Vogtl.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

- 2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde Grünbach.

Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Grünbach wohnt.

Wählbar zum Ortschaftsrat sind die Bürger der Gemeinde Grünbach, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich für den Gemeinderat/Ortschaftsrat bewerbende Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides Statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG).

Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde/ Ortschaft eine Wohnung, bei

mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

- 3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind bei

Anschrift: Stadtverwaltung Falkenstein/Vogtl., Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses, Zimmer 2.OG-07, Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein/Vogtl.

während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

- 4.1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

- 4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei

Anschrift: Stadt Falkenstein/Vogtl., Einwohnermeldeamt, Zimmer EG-02, Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein/Vogtl.

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gem. Pkt. 2.1. geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (28. März 2024) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 4.3. Für die Gemeinderatswahl bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages
- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Grünbach vertreten ist
- jedoch keiner Unterstützungsunterschriften.
Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören unterschrieben ist.

- 4.4. Die Regelung gemäß 4.3. gilt entsprechend für die Ortschaftsratswahl.
Darüber hinaus bedarf bei der Ortschaftsratswahl auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.

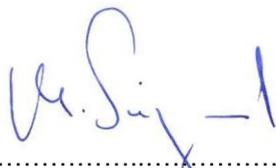
5. Am 9. Juni 2024 findet ebenfalls die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
Die Wahlen werden nach § 57 Abs. 2 KomWG mit der Kommunalwahl organisatorisch verbunden.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Falkenstein/Vogtl., den 14.02.2024



.....
Marco Siegemund
Bürgermeister Stadt Falkenstein/Vogtl.

